Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

Landeshauptstadt Düsseldorf

und der

Kreisstadt Mettmann

über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Landeshauptstadt Düsseldorf

Die Landeshauptstadt Düsseldorf und die Kreisstadt Mettmann schließen gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Landeshauptstadt Düsseldorf und die Kreisstadt Mettmann beabsichtigen, bei der Vergabe öffentlicher Auftrage künftig eng zusammenzuarbeiten.

Sie sind sich einig, dass Verwaltungsleistungen wirtschaftlich und nachhaltig zu erbringen sind, wobei die Qualität zu sichern und auszubauen ist. Zum Erreichen dieser Ziele soll die interkommunale Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen verstärkt und intensiviert werden. Im Bereich des Vergabewesens besteht, u.a. auch um dem Korruptionsbekämpfungsgesetz Rechnung zu tragen und Rechtssicherheit zu gewährleisten, Einigkeit darüber, dass die Landeshauptstadt Düsseldorf die im Folgenden näher bestimmten Aufgaben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für die Kreisstadt Mettmann in einer Zentralen Vergabestelle durchführt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, hierbei konstruktiv und vertrauensvoll zu kooperieren.

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

Die Landeshauptstadt Düsseldorf führt für die Kreisstadt Mettmann förmliche Vergabeverfahren nach VOB, VgV, VOL und UVgO nach Maßgabe der folgenden Aufgabenverteilung durch:

a) Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Vergabestelle der Landeshauptstadt Düsseldorf bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Kreisstadt Mettmann sind folgende:

- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kreisstadt Mettmann
- Prüfung der Vergabeunterlagen inkl. Leistungsverzeichnis auf formale Plausibilität
- Digitale Bekanntmachung der Ausschreibungen/Vergaben u.a. auf den Plattformen der Landeshauptstadt Düsseldorf, des Landes NRW, des Bundes und ggf. im Amtsblatt der Europäischen Union
- Versand der Unterlagen, Sammeln der Angebote
- Beantwortung von vergaberechtlichen Fragen der Bieter
- Durchführung und Niederschrift der Angebotsöffnung
- Rechnerische und formelle Prüfung der Angebote
- Nachforderung fehlender Unterlagen (mindestens formale Prüfung notwendig)
- Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Abfrage Korruptionsregister
- Versand der Absagen
- Zuschlagsbekanntmachung / Vorabinformation
- Ansprechpartner bei Vergabebeschwerden, die in laufenden Vergabeverfahren bei der Landeshauptstadt Düsseldorf oder bei der Kreisstadt Mettmann eingelegt werden
- Vorhalten von Vergabeformularen
- Beratung der Kreisstadt Mettmann in Angelegenheiten des Vergaberechts
- Bearbeitung von Rügen in laufenden Vergabeverfahren
- Digitale Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Die Zentrale Vergabestelle der Landeshauptstadt Düsseldorf wird sowohl nationale als auch EU-weite Ausschreibungen für die Kreisstadt Mettmann durchführen.

Komplexe Vorhaben, wie beispielsweise die Vergabe im Rahmen von PPP-Vorhaben, sind nicht Inhalt dieser Vereinbarung. Die Entscheidung, ob ein komplexes Vorhaben in diesem Sinne vorliegt, obliegt im Zweifel der Landeshauptstadt Düsseldorf

Die Bearbeitung von Vergabebeschwerden, die bei Aufsichtsbehörden eingelegt werden, ist nicht Inhalt dieser Vereinbarung. Entsprechendes gilt für die Betreuung von Nachprüfungsverfahren und Klageverfahren in Zusammenhang mit der Durchführung von Ausschreibungen (z. B. Klageverfahren gegen die Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich, Schadensersatzklagen). Diese Aufgaben werden von der Kreisstadt Mettmann selbst wahrgenommen.

b) Die wesentlichen Aufgaben der Kreisstadt Mettmann bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:

- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Zentralen Vergabestelle der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Bedarfsmitteilung / Bedarfsanforderung
- Erstellung des Leistungsverzeichnisses (GAEB, Word, Excel, PDF, etc.) nach den Anforderungen der Zentralen Vergabestelle
- Festlegung der Zuschlags- und Eignungskriterien
- Mitteilung des gewünschten Bieterkreises
- Beantwortung von inhaltlichen Fragen der Bieter
- Erstellung Bieterrundschreiben (inhaltlicher Art)
- Fachliche Prüfung der Angebote
- Versand Auftragserteilung
- Abnahme der Leistung
- Rechnungsabwicklung
- Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes beim Kreis Mettmann, welches die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung in der Kreisstadt Mettmann wahrnimmt
- Benennung eines zentralen Ansprechpartners
- Archivierung des Vorgangs

c) Die Landeshauptstadt Düsseldorf nimmt die ihr zur Durchführung zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle der Landeshauptstadt Düsseldorf sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten der Kreisstadt Mettmann erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen der Landeshauptstadt Düsseldorf und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Vergabestelle.

d) Die Landeshauptstadt Düsseldorf wird nur auf Aufforderung für die Kreisstadt Mettmann tätig. Die Beauftragung der Landeshauptstadt Düsseldorf mit der Durchführung von Vergabeverfahren durch die Kreisstadt Mettmann richtet sich nach den internen Vergaberichtlinien der Kreisstadt Mettmann.

§ 2 Personal- und Sachaufwand

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt die Landeshauptstadt Düsseldorf das notwendige Personal sowie die erforderliche Sachausstattung zur Verfügung.

Die Personal- und Sachkosten sind der Landeshauptstadt Düsseldorf entsprechend § 3 dieser Vereinbarung von der Kreisstadt Mettmann zu erstatten. Ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag wird nicht gezahlt.

§ 3 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

Die Kreisstadt Mettmann erstattet der Landeshauptstadt Düsseldorf die bei der Durchführung der Vergabeverfahren anfallenden Kosten der Zentralen Vergabestelle wie folgt:

a) Abrechnung einer Grundversorgung durch Zahlung einer Pauschale in Höhe von netto 80.000 Euro pro Vertragsjahr.

Die Grundversorgung beinhaltet insbesondere die Durchführung von bis zu 100 Vergabeverfahren pro Vertragsjahr, die allgemeine Beratung der Kreisstadt Mettmann in vergaberechtlichen Angelegenheiten, die Klärung von Rechtsfragen und die Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten, ebenso die Abwicklung organisatorischer Angelegenheiten.

Die Kreisstadt Mettmann zahlt der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Erbringung dieser Leistungen eine Pauschale in Höhe von netto 80.000 Euro pro Vertragsjahr. Dieser Betrag ist unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen der Zentralen Vergabestelle zu zahlen.

Stichtag für die Bestimmung der Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Wird ein Vergabeverfahren vor dem 31. Dezember eines Jahres veröffentlicht/bekanntgemacht, ist das Verfahren jenem Zeitraum zuzuordnen. Erfolgen die Veröffentlichung/Bekanntmachung nach dem 31. Dezember eines Jahres, fällt das Verfahren in das neue Vertragsjahr.

b) Abrechnung weiterer Vergabeverfahren über die Grundversorgung hinaus

Die Abrechnung von einzelnen Vergabeverfahren über die in Punkt a) genannte Anzahl von 100 Verfahren pro Jahr hinaus erfolgt mittels einer netto Pauschale pro Vergabeverfahren:

- bis zu einem Schätzwert gleich 100.000 Euro netto: 500 Euro
- ab einem Schätzwert von größer 100.000 Euro netto: 1.200 Euro

c) Gesonderte Abrechnung

Für komplexe Vorhaben gemäß § 1 a) dieser Vereinbarung erstellt die Landeshauptstadt Düsseldorf ein individuelles Angebot.

Seitens der Kreisstadt Mettmann verursachte Anpassungen an der eingesetzten Software der Landeshauptstadt Düsseldorf sind von der Kreisstadt Mettmann, nach vorheriger Angebotserstellung, zu erstatten.

Die vorgenannten Pauschalen beinhalten nicht die Kosten für Veröffentlichungen in Zeitungen oder anderen Medien. Insofern erfolgt eine separate Abrechnung der entstandenen Kosten.

Weitere Kosten für ggf. erforderliches Material bzw. zusätzliche Arbeiten werden nicht in Rechnung gestellt.

Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass durch diese Pauschalen die bei der Landeshauptstadt Düsseldorf entstehenden Kosten gedeckt werden.

d) Erstattungsmodalitäten

Die Kreisstadt Mettmann erstattet nach Abschluss eines Quartals, erstmals zum 31.03.2019 Abschläge in Höhe von jeweils 20.000 Euro.

Bei einzelfallbezogenen Leistungen über die Grundversorgung hinaus überweist die Kreisstadt Mettmann der Landeshauptstadt Düsseldorf spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit. Kommt es nicht zu einer Einigung über den durch die Landeshauptstadt Düsseldorf in Rechnung gestellten Betrag, ist die Bezirksregierung Düsseldorf gem . § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen .

§ 4 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle der Landeshauptstadt Düsseldorf nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Ziff. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Kreisstadt Mettmann wahr. Die Kreisstadt Mettmann haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Sie wird gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf keine Schadensersatzansprüche geltend machen und die Landeshauptstadt Düsseldorf für Schadensersatzansprüche Dritter, die durch eine fehlerhafte Durchführung von Vergabeverfahren entstanden sind, nicht in Regress nehmen. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Düsseldorf vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden. Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 5 Evaluation

Die Vereinbarungsinhalte, insbesondere die Aufgaben und deren Verteilung sowie die Kostenregelungen, werden erstmals im 1. Quartal 2020 überprüft und ggf. angepasst. Danach erfolgt eine Überprüfung bzw. Anpassung auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2021 und verlängert sich anschließend jeweils um 1 Jahr.

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals zum 31.12.2021, danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Vertragszeitraumes von jedem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen.

§ 7 Vereinbarungen mit anderen Kommunen

Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist berechtigt, mit weiteren Städten öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge abzuschließen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, frühestens jedoch am 01.01.2019 in Kraft.

§ 10 Sonstiges

Sollte die Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf erst nach dem 01.01.2019 erfolgen und die Vereinbarung somit erst nach diesem Datum in Kraft treten, werden die Vereinbarungspartner bzgl. der Anzahl der Vergabeverfahren, die im Rahmen der Grundversorgung bis dahin zu betreuen sind, und der hierfür zu erstattenden Pauschale eine einvernehmliche Lösung anstreben .

Düsseldorf, den 20. 7. 2018

Oberbürgermeister

Mettmann, den 30. 07. 2018

Bürgermeister